



**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Rudelzhausen (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)  
vom 22.08.2023**

Soweit in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

**Aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Satzung:**

## **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Rudelzhausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. <sup>2</sup>Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. <sup>3</sup>Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. <sup>4</sup>Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde Rudelzhausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- <sup>2</sup>Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) <sup>1</sup>Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. <sup>2</sup>Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. <sup>3</sup>Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudelzhausen, den 22.08.2023

  
Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Rudelzhausen  
(Feuerwehrkostenverzeichnis)**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. Streckenkosten**

<b>Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke (= hin und zurück) für</b>	<b>Gebührensatz bei Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %:</b>
Mittleres Löschfahrzeug MLF (FFW Enzelhausen)	5,00 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF (FFW Enzelhausen)	3,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10 (FFW Grafendorf)	6,00 Euro
Tragkraftspritzenanhänger TSA (FFW Grünberg)	2,00 Euro
Gerätewagen-Logistik GW-L (FFW Tegernbach)	4,00 Euro
Mittleres Löschfahrzeug MLF (FFW Tegernbach)	5,00 Euro

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

<b>Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für</b>	<b>Gebührensatz bei Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %:</b>
Mittleres Löschfahrzeug MLF (FFW Enzelhausen)	80,00 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF (FFW Enzelhausen)	30,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10 (FFW Grafendorf)	110,00 Euro
Tragkraftspritzenanhänger TSA (FFW Grünberg)	18,00 Euro
Gerätewagen-Logistik GW-L (FFW Tegernbach)	50,00 Euro
Mittleres Löschfahrzeug MLF (FFW Tegernbach)	80,00 Euro

**3. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 Euro

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

Rudelzhausen, den 22.08.2023

Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister

